

Infrastrukturnutzungsvertrag Hafenbahn

zwischen der

vertreten durch

nachfolgend **Eisenbahnverkehrsunternehmen** genannt

und der

Technische Werke Schwedt GmbH
Heinersdorfer Damm 55-57
16303 Schwedt/Oder

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Helmut Preuße,
nachfolgend **TWS** genannt.

1 Gegenstand des Vertrages

Die TWS gestattet dem Eisenbahnverkehrsunternehmen die Nutzung der Schieneninfrastruktur des Schwedter Hafens zur Bereitstellung von Güterwagen für die Be- oder Entladung und zur vorübergehenden Zwischenabstellung gemäß den Vorgaben dieses Vertrages.

2 Rechte des Eisenbahnverkehrsunternehmens

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen darf die Schienenverbindung von der Anschlussgrenze bis zum Hafenbahnhof sowie Infrastruktur des Hafenbahnhofes und der Kaigleise nutzen.

3 Pflichten des Eisenbahnverkehrsunternehmens

Bedienungsanweisung

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet sich, die Bedienungsanweisung der TWS/Schwedter Hafen zur Kenntnis zu nehmen und allen für die Bedienung verantwortlichen Mitarbeitern des Eisenbahnverkehrsunternehmens zugänglich zu machen. Dem Eisenbahnbetriebsleiter des Eisenbahnverkehrsunternehmens und den die Hafenbahn bedienenden Mitarbeitern des Eisenbahnverkehrsunternehmens ist die Bedienungsanweisung persönlich zuzuteilen.

Ortskenntnis

Das eingesetzte Personal muss die örtlichen Gegebenheiten und die Bedienungsanweisung kennen.

Nutzung der Kaigleise

Der Anschlussbahnleiter des Hafens oder seine Stellvertreterin weisen dem Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Teil eines Kaigleises oder ein oder mehrere Kaigleise zu, auf denen der geplante Umschlag erfolgen kann.

Vertragsende

Der Vertrag ist unbefristet und kann bis zum 31. August für die folgende Netzfahrplanperiode gekündigt werden. Der Vertrag endet auch, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen eine Fahrplanperiode lang keine Leistungen aus dem Vertrag beansprucht.

Verlust des Zugangsrechtes

Das Eisenbahnverkehrsunternehmen verliert das Recht auf Zugang zur Schieneninfrastruktur des Hafens, wenn der Vertrag ausläuft oder gekündigt wird, die Aufsichtsbehörde die der Tätigkeit im Hafen zugrundeliegende Zulassung entzieht, das Unternehmen um mehr als zwei Monate im Zahlungsverzug ist oder das Unternehmen wiederholt keine Wagenliste bereitstellt.

Nutzungsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen [NBS] für die Schieneninfrastruktur der TWS in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages.

Entgelte

Es gelten die Entgeltgrundsätze gemäß der jeweils gültigen Nutzungsbedingungen für die Serviceeinrichtungen [NBS] und die jeweils gültige Entgeltliste der TWS/Schwedter Hafen.

Die Abrechnung erfolgt monatlich zum Monatsanfang des Folgemonats.

Es wird eine Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Rechnungsengang vereinbart.

Schwedt/Oder, den

Eisenbahnverkehrsunternehmen

Technische Werke Schwedt GmbH